

## Medikamentengabe durch Lehrkräfte

**M**an kennt das: Ein Schüler muss in der Schule ein wichtiges Medikament einnehmen, sonst wird der Schultag ungemütlich, ein anderer soll einfach nur zuverlässig an die Einnahme seiner Pillen erinnert werden und wieder ein anderer braucht zeitgenau seine Insulinspritze. Mittlerweile Alltag an unseren Schulen – aber:

### **Muss ich als Lehrkraft dies alles auch noch übernehmen? Was ist, wenn mir dabei ein Fehler unterläuft?**

- Medizinische Hilfsmaßnahmen wie z.B. die Bereitstellung von Medikamenten, die Überwachung der rechtzeitigen Einnahme derselben oder das Messen des Blutzuckers usw. können jederzeit auf eine Lehrkraft zukommen, sie werden aber stets auf freiwilliger Basis geleistet.
- Hiervon sind grundsätzlich Maßnahmen wie Sonden legen, Katheder setzen, Sekret absaugen oder intramuskuläre (i.m.) bzw. intravenöse (i.v.) Spritzen setzen ausgenommen. Diese bleiben ausschließlich medizinisch ausgebildetem Personal vorbehalten.
- Voraussetzung für die praktische Durchführung der Hilfsmaßnahme ist eine klare ärztliche Anweisung sowie das schriftliche Einverständnis der Personensorgeberechtigten. Nur ausgewiesene Lehrkräfte dürfen diese Hilfsmaßnahme durchführen. Hierzu muss eine jederzeit widerrufliche schriftliche Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und der betroffenen Lehrkraft, sowie außerdem einer zweiten Lehrkraft für den Vertretungsfall, getroffen werden.



#### **In Kürze:**

- ◆ Die Vergabe von Medikamenten durch Lehrkräfte ist eine freiwillige Leistung.
- ◆ Eine Vereinbarung darüber muss schriftlich geschlossen werden.
- ◆ Die Medikamentenvergabe sollte immer schriftlich dokumentiert werden.
- ◆ Formblätter dazu gibt es bei der Schulleitung.
- ◆ Eine genaue ärztliche Anweisung zur Vergabe muss vorliegen, ggf. auch ein Notfallplan.
- ◆ Spritzen (i.v./i.m.), Katheder oder Sonden legen darf nur ausgebildetes Pflegepersonal.
- ◆ In Notfällen sind alle zur Hilfeleistung verpflichtet.

- Die Medikamente stellen die Erziehungsberechtigten zur Verfügung. Sie sollten stets in einem verschließbaren Schrank, ggf. in einem Kühlschrank, gelagert werden, um missbräuchliche Verwendung auszuschließen. Die Vergabe sollte zur eigenen Absicherung schriftlich dokumentiert werden.
- Kann durch Ausfall der hauptverantwortlichen Lehrkraft bzw. ihrer Vertretung die ordnungsgemäße Durchführung der Hilfsmaßnahme nicht gewährleistet werden, muss die Schulleitung die Erziehungsberechtigten unverzüglich informieren.
- Sowohl für die Lehrkraft wie auch den Schüler besteht bei diesen Hilfsmaßnahmen Versicherungsschutz bezüglich Körper- und Gesundheitsschäden. Lediglich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz z.B. bei fehlerhafter oder unterlassener Medikamentengabe kann die Lehrkraft ggf. in Regress genommen werden.

**Hinweis:** Die gesetzlichen Krankenkassen müssen im Rahmen der häuslichen Krankenpflege hier auch den Besuch einer Fachpflegekraft in der Schule oder KiTa bezahlen (oder auch z.B. bei Schulausflügen an anderen Orten, etwa in einer Jugendherberge). Medikamentengabe ist eine Leistung der Behandlungspflege. Wenn ein Arzt dies (nicht nur das Medikament, sondern auch die Verabreichung) verordnet, kann ein zugelassener Pflegedienst den Besuch entsprechend abrechnen. Somit kann - nach Entscheidung der Eltern - z.B. der örtliche Pflegedienst von BRK/AWO/Diakonie/Caritas, anderen gemeinnützigen Organisationen oder auch ein privater Pflegedienst dies übernehmen. Dazu ist es nicht erforderlich, dass das Kind behindert oder pflegebedürftig ist.

*Erwin Denzler*

*Verfasser: Albrecht Haag  
Quelle (gek.): KMS Nr. II.5-BP4004.8/2/22 vom 19.08.2016*

### Offene Fragen:

- *Wie sollen insbesondere Notfallmedikamente schnell griffbereit und doch sicher aufbewahrt werden?*
- *Wie sind Medikamente, die z.B. anfallsgefährdete Schüler ständig mit sich tragen, vor Missbrauch geschützt?*
- *Warum werden nicht generell ausgebildete Pflegekräfte mit der Medikamentenvergabe betraut?*



**Gesprächsbedarf? Informieren Sie sich und nehmen Sie Kontakt mit uns auf!**

[www.gew-ansbach.de](http://www.gew-ansbach.de)

[www.magazin-auswege.de](http://www.magazin-auswege.de)